

lung des Erbes eben also, ist auch der Kinder 1. 2. bez greifen, die Kinder oder 3. ausgesakt, die mögen wieder erben zu rum einlegen, alles dasjenige, was gleich. Die ausgestatten dem wifendlichen worden ist, und sollen conferiren. theilen mit den andern Kindern, ob sie wollen mit Recht wollen sie aber nicht thun, so mögen sie behalten, was sie haben mit Recht. Die Kühr haben sie.

Unmündige Kinder, mögen ihnen selbst Vor- munden kiesen. 3. Ist auch unter den Kindern, die (so) da heim sind, keines zu seinen Jahren kommen zu 12. Jahren oder drüber, das (solch) Kind mag kiesen *) zum Vormund, wen es will, und mag nehmen sein Theil alles des Erbes, und aller der Güther die sein Vater gelassen hat, her abe zu ihm, ob es will, mit rechten.

4. Wie viel aber der Kinder ist daheime, die unter ihren Jahren sind, nimmt die Mutter einen Mann, dieselbigen Kinder behält der nechste Schwert Magen, **) Vaters halben, ohn an ihren aller Danck mit rechten in seine Vormundschaft, und alles des Erbes und Gu-

*) Diese Stelle ist aus dem römischen Recht herzuleiten, und wird wohl hier unter einem Vormund ein Curator verstanden, welcher von einem tutore bekanntermassen unter andern noch in dem verschieden war, daß jener von dem minderjährigen erwehlet werden konnte.

***) Dieses ist nun völlig eine Stelle, so Sächsischen Rechtens ist.